

Aktuelle Informationen zum Coronavirus (Stand: 20.12.2021)

Seit mittlerweile anderthalb Jahren mit der Corona-Pandemie müssen wir weiterhin mit einem erheblichen Risiko von Infektionen, damit verbundenen Krankheitsverläufen und Einschränkungen leben.

Wir haben umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Infektion bzw. der Übertragung zu minimieren. Für die Einrichtungen gelten neben der intensivierten Hygiene und der Vermeidung von Kontakten **folgende Maßnahmen** bis auf Weiteres:

Werkstätten:

Mit der aktuellen Anpassung der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung gelten folgende Vorgaben:

- Menschen mit Behinderungen dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nicht betreten, wenn
 1. sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID- 19, insbesondere Fieber, trockenen Husten oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind,
 - oder
 2. in der Werkstatt, Tagesförderstätte, Tagesstätte oder dem Arbeitsbereich ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Dies findet keine Anwendung, wenn die beschäftigten Menschen über einen Impfnachweis verfügen.
- Bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder gleichwertige Atemschutzmaske) zu tragen. Da hier die 3G-Regel gilt, müssen Teilnehmende, die weder geimpft noch genesen sind, darauf achten, dass ein Testnachweis bei Fahrtantritt noch gültig ist: Ein POC-Test darf maximal 24 Stunden, ein PCR-Test maximal 48 Stunden zurückliegen. Leistungsberechtigte, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Medizinische Maske tragen können, haben dies über ein Attest nachzuweisen. In diesen begründeten Ausnahmen ist das Tragen eines Gesichtsvisiers erforderlich, welches das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedeckt.

- Es besteht eine umfassende Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske innerhalb der Werkstätten. Dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann – insbesondere bei engen Kontakten – muss mindestens eine FFP2-Maske oder ein gleichwertiger Atemschutz getragen werden.
- Leistungsberechtigte ohne vorliegendem Impf- oder Genesenennachweis haben in allen Einrichtungen und Bereichen von Kompass Leben e.V. während der gesamten Anwesenheitsdauer eine Medizinische Maske mindestens FFP2 ohne Ausatemventil zu tragen.
- Es besteht eine umfassende **Testpflicht** in unseren Einrichtungen:
 - Leistungsberechtigte Personen **mit** gültigem Impf- oder Genesenennachweis unterliegen einer Testpflicht 2x pro Woche;
 - Leistungsberechtigte Personen **ohne** gültigen Impf- oder Genesenennachweis unterliegen einer täglichen Testpflicht.
- Die Träger der Werkstätten, Tagesförderstätten, Tagesstätten Einrichtungen und anderen Leistungsanbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des gleichen Hausstands, eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und
 - für den Fahrdienst und den Betrieb der Einrichtungen ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlung des RKI und einrichtungsbezogene Hygienepläne vorliegen und umgesetzt werden.

Wohneinrichtungen:

- Personen, die in einer Wohneinrichtung leben, dürfen Besucher empfangen. Der Besuch ist vorab bei der Einrichtungsleitung anzumelden. Besuchszeiten sowie Kontaktdaten der Besucher müssen dokumentiert werden.
- Besuchende dürfen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen. Dies gilt auch für Besucher, die nachweislich geimpft oder genesen sind:
 - Ein POC-Antigentest darf maximal 24 Stunden zurückliegen;
 - Ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden zurückliegen.
- Hierfür wird mindestens einmal pro Woche eine Testung angeboten. Steht diese zum Zeitpunkt des Besuches nicht zur Verfügung, müssen sich die Besucher um ein alternatives Testangebot aus Testzentren bemühen.

- Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit
 - mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,
 - einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten medizinischen Mundschutz tragen
 - den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen
 - sowie über einen Negativnachweis nach § 3 Infektionsschutzgesetz verfügen.
- Personen dürfen die Wohneinrichtung zu Besuchszwecken nicht betreten, wenn
 1. sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID- 19, insbesondere Fieber, trockenen Husten oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind, oder
 2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen (= Quarantäne) oder
 3. wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Ergebnis ergeben hat.
- Das Besuchsverbot endet 14 Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführter PCR-Test nachwiesen wird, dass keine Infektion vorliegt.
- Besuche in Wohneinrichtungen sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Wohneinrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Campus:

Für Teilnehmende im Eingangsverfahren gelten die Regeln der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (siehe Werkstätten).

Frühförder- und Beratungsstelle:

Einzelangebote durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe dürfen durchgeführt werden, wenn

- ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, oder
- für die gesamte Dauer eines unmittelbaren persönlichen Kontakts eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 getragen wird und

- die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene eingehalten werden.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist entbehrlich
 - für Kinder unter 6 Jahren oder
 - wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund
 - a) einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung,
 - b) der Art der Dienstleistung, insbesondere aus pädagogischen Gründen, nicht getragen werden kann
- Die Durchführung der Therapiemaßnahme ist ausgeschlossen,
 - a) wenn die Empfänger der Dienstleistung oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen oder
 - b) solange bei Empfängern der Dienstleistung Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen,
 - c) in den Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.